



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

421
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 2. Dezember 2019

Nummer 48

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
600.	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung einer Ausführungsanordnung gem. § 5 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) Seite 422	605.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2018 Seite 425
601.	Ungültigkeit einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) h i e r : Firma medix Medizin- und Hygienebedarf Seite 422	606.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 427
602.	Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den Städten Bornheim und Königswinter vom 14. November 2014 Seite 422	607.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 428
603.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Mineralplus GmbH Seite 422	E	Sonstiges
604.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV h i e r : Firma RheinEnergie Seite 423	608.	Liquidation h i e r : Judo-Club Alsdorf 1960 e.V. Seite 428
		609.	Liquidation h i e r : Scuderia Carolus Magnus e.V. Seite 428

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2019 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 16. Dezember 2019 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 09. Dezember 2019, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 30. Dezember 2019 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2020 erscheint am Montag, den 06. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, den 30. Dezember 2019, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

600. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung einer Ausführungsanordnung gem. § 5 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Bezirksregierung Köln
Az. 21.14.01-16010

Die an Frau Gertrud Mück gerichtete Ausführungsanordnung vom 18. Oktober 2019 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer H 8 eingesehen werden.

Die letzte bekannte Adresse der Zustellungsadressatin ist die Schildgesstraße 15 in 50321 Brühl.

Mit dieser Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung gilt die Ausführungsanordnung als zugestellt und die Rechtsbehelfsfrist wird in Gang gesetzt.

Im Auftrag
gez. K ü h l e m

ABl. Reg. K 2019, S. 422

601. Ungültigkeit einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) h i e r : Firma medix Medizin- und Hygienebedarf

Die Großhandelserlaubnis – Az. 24.30.17/02-medixs der Firma medixs Medizin- und Hygienebedarf, Heinrich-Böll-Ring 5, 53119 Bonn vom 14. April 2005 wird hiermit nach bestandskräftigem Widerruf für ungültig erklärt.

Köln, den 22. November 2019

gez. Ramona K a r b i g
Dezernat 24 – Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2019, S. 422

602. Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den Städten Bornheim und Königswinter vom 14. November 2014

Die Stadt Königswinter, vertreten durch den Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9-11, 53639 Königswinter

und

die Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, treffen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 – Aufhebungsvereinbarung

Die am 14. November 2014 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den

Städten Bornheim und Königswinter wird in gegenseitigem Einvernehmen zum

31. Juli 2020

(Schuljahresbeginn 2020/2021) aufgehoben.

§ 2 – Finanzielle Abwicklung

Die Parteien sind sich einig, dass der noch ausstehende finanzielle Ausgleich nach § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den Städten Bornheim und Königswinter vom 14. November 2014 im Rahmen der anteilig auf die Stadt Königswinter entfallenden Schlüsselzuweisungen und der weiteren Schülerzahl bezogenen Zuweisungen (Schul- und Bildungspauschale) durch die Stadt Bornheim erfolgt.

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, den 1. Oktober 2019

gez. Wolfgang H e n s e l e r Alice von B ü l o w
Bürgermeister Beigeordnete

Für die Stadt Königswinter

Königswinter, den 8. Oktober 2019

Peter W i r t z Heike J ü n g l i n g
Bürgermeister Dezernentin

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. November 2014 zwischen den Städten Bornheim und Königswinter über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache wurde durch übereinstimmende Ratsentscheidungen der Beteiligten vom 26. September und 30. September 2019 zum

31. Juli 2020

aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. V. m. § 1 der vorgenannten Aufhebungsvereinbarung zum

31. Juli 2020

wirksam.

Köln, den 20. November 2019

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2019, S. 422

603. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Mineralplus GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. PG-0011/14/8.17-e

Antrag der Mineralplus GmbH, Stollenstraße 12–16, 45966 Gladbeck vom 1. April 2019, zuletzt ergänzt am 18. Oktober 2019, auf wesentliche Änderung ihrer Sonderabfalldeponie in Troisdorf

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Deponie für gefährliche Abfälle betrifft

- a) den Bau eines Regenrückhaltebeckens,
- b) die Errichtung eines Zwischenspeichers für die Grundwassernutzung zur Betriebswasserversorgung und
- c) die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächen-, Drainage- und Grundwasser in den Untergrund.

Der Bau des Regenrückhaltebeckens dient der Speicherung und des Absetzens von Schwebstoffen des Oberflächenwassers von einem Bereich, auf dem Erdaushubmassen für die Rekultivierung der Deponie lagern. Das Wasser wird verzögert in das vorhandene Entwässerungssystem eingespeist und anschließend in den Untergrund versickert. Für das vorhandene Entwässerungssystem wird die Verlängerung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis beantragt. Weiterhin soll das mittels eines Brunnens gehobene Grundwasser zur Betriebswasserversorgung in oberirdisch aufgestellten Behältern zwischengespeichert werden.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vorgelegt.

Meine überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben unter Anlegung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG haben kann. Den artenschutzrechtlichen Belangen wird umfänglich Rechnung getragen. Mit der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Darüber hinaus sind keine Schutzgüter in relevantem Maße betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 25. November 2019

Im Auftrag
gez. E r b

Abl. Reg. K 2019, S. 422

**604. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und
§ 21a der 9. BImSchV
h i e r : Firma RheinEnergie**

Bezirksregierung Köln
53.0027/18/1.1

Köln, 2. Dezember 2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß 16 in Verbindung mit

§ 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 1, Anhang 1, Nr. 1.1 (Verfahrensart: G, Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75/EU), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Merheim am Standort: Heizkraftwerk Merheim, Ostmerheimer Straße 557 in 51109 Köln-Merheim, Gemarkung Merheim, Flur 17, Flurstück 543, erteilt.

Genehmigungsbescheid mit Az. 53.0027/18/1.1 vom 22. Oktober 2019 für die Firma RheinEnergie AG.

Inhaltsbestimmungen

Die vorliegende Änderungsgenehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb eines gasbefeuerten Blockheizkraftwerkes, bestehend aus drei Modulen (Betriebseinheiten 11-13) im neuen Gebäude 53 als Ersatz für die GuD-Anlage Kessel 7 (alte Bezeichnung (vor Abriss): Gebäude 50),
- die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Heißwasserkessel, Kessel 8 (Betriebseinheit 9) und Kessel 9 (Betriebseinheit 10) in Gebäude 51, als Ersatz für den Heißwasserkessel 5,
- die Errichtung von drei neuen Stahlkaminen mit einer Höhe von jeweils 31 Metern und
- die Errichtung von zwei neuen Stahlkaminen mit einer Höhe von jeweils 42,5 Metern.

Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes Merheim bleibt unverändert begrenzt auf insgesamt maximal 100 MW.

Die Betriebszeit ist von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (8.760 h/a).

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0027/18/1.1-8a) vom 25. Oktober 2018 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW 2016 i. V. m. § 90 Abs. 4 BauO NRW für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie:

Errichtung eines Kraftwerksgebäudes (Gebäude-Nr.: 53) angrenzend an das vorhandene „Zwischengebäude“ des Gebäudes Nr. 51 einschließlich der Nebenanlagen, wie einen 110 kV-Transformator, einen Löschwassercontainer sowie ein Notstromaggregat und einen Notkühler.

Damit verbunden sind die Erleichterungen nach:

- § 32 (1) BauO NRW hinsichtlich einer Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittslänge,
- § 29 BauO NRW bezüglich der baulichen Ausbildung des Tragwerks und

- § 37 (1) BauO NRW zur Anordnung einer notwendigen Treppe ohne Treppenraum.

Es sind keine zusätzlichen Stellplätze gem. § 51 BauO NRW 2016 erforderlich.

Genehmigung nach § 5 i. V. m. Anlage 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Köln-Höhenhaus (WSG-VO Köln-Höhenhaus) für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten, wie dem Bau neuer Straßen und Wege gem. Anlage 1 Kapitel IV Nr. 1a und dem Eingriff in die Erdoberfläche gem. Anlage 1 Kapitel VI Nr. 3a.

Die Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG.

Die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für die Behandlung der Kondensate im Wesentlichen aus den BHKW-Modulen und dem Kaminzug bestehend aus:

- je einer Vorgrube (V = 384 Liter) je BHKW-Modul (insgesamt 3 Stück: Modul 1 BE 11 Nr.11-16, Modul 2 BE 12 Nr. 12-16 und Modul 3 BE 13 Nr. 13-16), zum Abkühlen des Abwassers
- der Kondensatvorgrube (V = 384 Liter, BE 14 Nr. 14-27) der 3 Kamine
- dem Auskühlbecken (V = 3400 Liter, BE 14 Nr.: 14-26), dem Aktivkohlefilter (1. Behandlungsstufe) und der Neutralisationseinrichtung (2. Behandlungsstufe)

Die Erlaubnis gem. § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage 8 und 9 sowie für die drei Abhitze-kessel des BHKW.

Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für folgende Anlage zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe im Wesentlichen bestehend aus:

- Vier gestapelte oberirdische, doppelwandige Stahl-tanks zur Lagerung von Schmieröl, bestehend aus zwei Stapeln mit jeweils zwei Lagertanks in Lager-raum (OL 0.1):
 - Frischöllagertank V = 15 m³ (Hersteller-Nr.: B19-0406; BE 14-06 und Gebrauchtöllagertank V = 10 m³ (Hersteller-Nr. B19-0408, BE 14-04)
 - Frischöllagertank V = 15 m³ (Hersteller-Nr.: B19-0407; BE 14-05 und Gebrauchtöllagertank V = 10 m³ (Hersteller-Nr. B19-0409, BE 14-03)
- Abfüllplatz (BE Nr.: 14-01) bestehend aus einer Fuchs-LKW-Tragwanne (Maße: 7 m x 3,8 m) zur Ver-wendung in LAU-Anlagen und einem Sicherheitsauf-fangbehälter V = 5,4 m³.

Folgende Anlagendaten bilden die Grundlage der mit diesem Bescheid erteilten Erlaubnis nach § 18 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV):

Die baugleichen Dampfkesselanlagen 8 und 9 (Heiß-wassererzeuger) bestehen jeweils aus folgenden, wesent-lichen Anlagenteilen:

Anlagendaten der Dampfkesselanlagen:

Bauart:	Großwasserraumkessel
Maximal zulässiger Druck:	16 bar
Zulässiger Betriebsdruck:	16 bar
zulässige Feuerungswärmeleistung:	14 900 kW (Gasfeuerung) 14 000 kW (Ölfeuerung)
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung (Erdgas H und L) Ölfeuerung (Heizöl HEL)
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung bei Gasfeuerung:	ohne ständige Beaufsichtigung (72h)
Beaufsichtigung bei Ölfeuerung:	ständige Beaufsichtigung von Warte

Die drei Heißwassererzeuger Abhitze-kessel des BHKW (Modul 1–3) bestehen aus jeweils folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Anlagendaten der Dampfkesselanlage:

Bauart:	Heißwassererzeuger
Maximal zulässiger Druck:	16 bar
Zulässiger Betriebsdruck:	16 bar
zulässige Wärmeleistung (Herstellerangabe):	3 926 kW
Art der Beheizung:	Abgase der Verbrennungs-motoren (Abhitze)
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung (72h)

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Un-terlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die auf-geführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

3. Dezember bis einschließlich 16. Dezember 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K 104, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz-Westgebäude, Zimmer 07 E 22, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Abweichend hiervon ist eine Auslage am

Dienstag, den 3. Dezember 2019 nur bis 14.00 Uhr

und am

Donnerstag den 5. Dezember 2019 nur bis 15.00 Uhr möglich ist.

Zudem können Sie den Bescheid auf der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de unter „Leistungen / Verfahren / Genehmigung Industrieanlagen / Köln“ einsehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2019, S. 423

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

605. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 51. Sitzung am 10. Juli 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. Mai 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

An den civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei

Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- Beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung, Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAB DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. Oktober 2019

gpaNRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss 2018 kann bis zum 31. März 2020 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, 12. November 2019

civitec
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez. P i p k e

Abl. Reg. K 2019, S. 425

606. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 383410487.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. November 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2019, S. 427

**607. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072377363, 3071232924, 3070556414, 399287432, 3072835121.

Aachen, den 20. November 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 428

E Sonstiges

**608. Liquidation
h i e r : Judo-Club Alsdorf 1960 e.V.**

Der Judo-Club Alsdorf 1960 (Amtsgericht Aachen, VR 1661) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 428

**609. Liquidation
h i e r : Scuderia Carolus Magnus e.V.**

Der Verein Scuderia Carolus Magnus e.V. (VR 3562 Amtsgericht Aachen) mit Sitz in Korschenbroich ist aufgelöst.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verein beim Liquidator, Herrn Eugen Viehof, wohnhaft: An der Blankstraße 22, 41352 Korschenbroich, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 428

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.